

VEREINBARUNG ÜBER DIE PARITÄTISCHE VERTRAUENSKOMMISSION (PVK DIABETESBERATUNG - H+)

zwischen

H+ Die Spitäler der Schweiz (H+)

und

**santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer
den Versicherern gemäss Bundesgesetz über
die Unfallversicherung, vertreten durch die
Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),
der Invalidenversicherung (IV), vertreten durch das
Bundesamt für Sozialversicherung (BSV),
dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)**
(nachfolgend Versicherer genannt)

Gestützt auf Artikel 7 des Tarifvertrages H+ - santésuisse/MTK/BSV/BAMV gültig ab 1. Oktober 2002 über die Abgeltung von ambulanten Leistungen der Diabetesberatung in Spitälern wird folgendes vereinbart:

Art.1 Einleitung

Als vertragliche Schlichtungsinstanz wird gestützt auf die Artikel 7 des Tarifvertrages gültig ab 1. Oktober 2002 über die Abgeltung von Leistungen der Diabetesberaterinnen in Spitälern, von den Vertragspartnern eine für alle Kantone zuständige Paritätische Vertrauenskommission (PVK) bestellt.

Art. 2 Aufgabe

¹Die PVK amtiert als vorschiedsgerichtliche Schlichtungsinstanz für sämtliche Meinungsverschiedenheiten, welche sich aus der Anwendung des in Artikel 1 erwähnten Tarifvertrages ergeben.

²Die PVK behandelt Anfragen über Tarifinterpretationen und Neutarifizierungen. Sie befasst sich ausserdem mit der Beurteilung von Massnahmen und Methoden in der Diabetesberatung.

³Die PVK berücksichtigt bei ihren Empfehlungen die Aspekte der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.

⁴Die PVK ist zuständig für die Festsetzung der Beiträge der Nichtmitglieder und deren Verwendung.

⁵Die PVK koordiniert ihre Tätigkeit mit der PVK, welche zwischen den Versicherern und dem Schweizerischen Verband diplomierter Diabetesberaterinnen vereinbart wurde.

Art. 3 Kompetenzen

¹Für Aufträge gemäss Artikel 2 Absatz 1 besitzt die Kommission keine Entscheidungsbe-
fugnis.

²Über ihre Schlichtungsvorschläge, die gutachtlichen Charakter haben, muss Einstim-
migkeit bestehen.

Art. 4 Organisation der PVK

¹Die PVK besteht aus:

- a drei Vertretern von H+,
- b drei Vertretern von santésuisse,
- c drei Vertretern von MTK, IV und MV.

²Für Schlichtungsvorschläge, welche santésuisse betreffen, sind die Vertreter von MTK, IV
und MV nicht stimmberechtigt.

³Für Schlichtungsvorschläge, welche die MTK, die IV und die MV betreffen, sind die Vertreter
von santésuisse nicht stimmberechtigt.

⁴Für andere Beschlüsse bestimmt die PVK das Verfahren.

⁵Die Vertragspartner bezeichnen für ihre Mitglieder je einen Stellvertreter.

⁶Der Vorsitz wird von H+ übernommen.

⁷Das Sekretariat der PVK wird durch H+ geführt.

⁸Die PVK kann den Verfahrensablauf in einem Reglement festlegen.

⁹Anfragen an die PVK sind an H+, Sekretariat PVK Ernährungsberatung,
Lorrainestrasse 4A, Postfach 302, 3000 Bern 11, zu richten.

Art. 5 Beizug von Experten

Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung
von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.

Art. 6 Verfahren

¹Eine Anfrage an die PVK muss ein Begehren, die Begründung sowie die zur Beurteilung
notwendigen Dokumente enthalten.

²Die PVK arbeitet innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen
Schlichtungsvorschlag aus.

³Die Sitzungen der PVK werden protokolliert.

⁴Die Kommission gibt ihre Schlichtungsvorschläge schriftlich bekannt.

⁵Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen
Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvor-
schlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes offen.

⁶Die Anfechtung eines unterbreiteten Schlichtungsvorschlages hat unter Vorbehalt von
Absatz 5 innert 30 Tagen zu erfolgen.

⁷Die Veröffentlichung von PVK-Schlichtungsvorschlägen ist Sache der Vertragspartner.

Art. 7 Finanzierung

¹Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst. Die Kosten des Sekretariates werden aufgeteilt.

²Das Verfahren ist für den Gesuchsteller unentgeltlich. Vorbehalten ist Artikel 7 Absatz 3.

³Mutwillig handelnden Parteien können die Kosten ganz oder teilweise überbunden werden.

Art. 8 Inkrafttreten / Kündigung

¹Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

²Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 8 des in Artikel 1 erwähnten Tarifvertrages gültig ab 1. Oktober 2002.

Bern, Solothurn und Luzern, den 25. September 2002

H+ Die Spitäler der Schweiz

Der Präsident: Die Geschäftsführerin:

P. Saladin U. Grob

santésuisse

Der Präsident: Der Direktor:

Ch. Brändli M.-A. Giger

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung

Abteilung Invalidenversicherung
Die Vizedirektorin:

B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor:

K. Stampfli